



Merkblatt Nationales Visum

Visum zur Ausbildungsplatzsuche § 17 AufenthG Visum zur Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG)

Grundsätzliche Hinweise

- Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer anerkannten deutschen Übersetzung eingereicht werden. Ausgenommen ist die Datenseite des Passes.
- Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach der Bearbeitung Ihres Antrags wieder zurück.
- Das Visum bedarf ggf. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und der zuständigen Ausländerbehörde. Das Visum kann erst nach Eingang dieser Zustimmungen erteilt werden.
- Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 10 Arbeitstage, in Einzelfällen auch länger.
- Flugbuchungen sind zur Visumsbeantragung nicht erforderlich – bitte buchen Sie erst nach Erhalt des Visums.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- Unvollständige Unterlagen verzögern das Verfahren und können zur Ablehnung führen.
- Bitte sehen Sie von Sachstandsfragen während der Regelbearbeitungszeit ab. Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.
- Die Vorlage aller genannten Unterlagen kann keine Gewähr für die Erteilung eines Visums geben, da in die Prüfung weitere Umstände einbezogen werden.
- Antragsformulare erhalten Sie kostenlos in der Visastelle. Bei Antragsabgabe ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten, die auch im Fall der Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages nicht zurückgezahlt wird.
- Die Inanspruchnahme eines Schreibbüros oder anderer Dritter für das Vervollständigen der Anträge ist nicht erforderlich. Sollten Sie solche Dienste in Anspruch nehmen, sind Sie dennoch selbst für die in Ihrem Antrag gemachten Angaben verantwortlich.
- Der Antrag auf Erteilung eines Visums ist persönlich in der Visastelle der Botschaft zu stellen

Allgemeine Informationen

Sie können zur Suche eines Ausbildungsplatzes nach Deutschland einreisen, wenn Sie Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 haben und jünger als 25 Jahre alt sind.

Das Visum zur Arbeitsplatzsuche ermöglicht interessierten ausländischen Fachkräften mit in Deutschland anerkannter Berufsausbildung oder Hochschulausbildung, für maximal sechs Monate nach Deutschland zu kommen, um einen Arbeitsplatz zu finden, zu dessen Ausübung ihre Qualifikation sie befähigt. Finden Sie innerhalb eines halben Jahres einen Arbeitgeber, müssen Sie nicht wieder ausreisen, sondern können den erforderlichen Aufenthaltstitel bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland beantragen. Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet, mit Ausnahme von Probebeschäftigungen bis zu 10 Stunden pro Woche. Weitere Informationen zum Leben und Arbeiten in Deutschland finden Sie auf www.make-it-in-germany.com.

Checkliste Visumantrag

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.



Die nachfolgenden Unterlagen legen Sie bitte im Original mit je zwei einfachen Kopien vor. Bitte fertigen Sie also zwei komplette Sätze mit Fotokopien der Antragsunterlagen. Die Originale erhalten Sie nach Bearbeitung Ihres Antrages zurück.

Bitte fertigen Sie von allen Dokumenten, die nicht bereits in deutscher Sprache vorhanden sind (außer englischsprachige Unterlagen), eine Übersetzung ins Deutsche an.

Bitte sortieren Sie die Sätze in nachfolgender Reihenfolge:

1	Zwei vollständig ausgefüllte und vom Antragsteller unterschriebene Antragsformulare für nationale Visa (Online-Antragsformular „VIDEX“)	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Zwei aktuelle biometrische Passfotos (45mm x 35mm). Bitte kleben Sie nur ein Passfoto auf das Antragsformular auf und legen Sie das zweite lose bei	
3	Gültiger Reisepass	
4	Eine einfache Kopie der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses	
5	Ein selbstverfasstes Motivationsschreiben, aus dem erkennbar sein sollte, für welche Arbeits- bzw. Ausbildungsbereiche und -stellen Sie sich interessieren, wo Sie sich bewerben wollen und welche Unterkunft Sie nutzen werden	
6	Tabellarischer und lückenloser Lebenslauf, insbesondere mit Darstellung der bisherigen Ausbildung bzw. Berufstätigkeit	
7	Krankenversicherung gem. EU-Norm (Geltungsbereich für den gesamten Schengen-Raum, Mindestdeckungssumme: 30.000,- € , gültig ab Tag der Einreise)	
Ausbildungsplatzsuche		
8.1	Ausbildungsplatzsuchende müssen einen Nachweis über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule ODER über einen Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde UND einen Nachweis über Deutschkenntnisse (durch anerkanntes Zertifikat eines nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieters oder alternativ durch das Deutsche Sprachdiplom (DSD)) mindestens auf B2-Sprachniveau vorlegen. Die Vorlage des Zertifikates kann entfallen, wenn bei Antragstellung im mündlichen Gespräch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die deutlich über Grundkenntnisse hinausgehen. Das Zertifikat kann während der Bearbeitungsdauer des Antrages nachgereicht werden, in der Regel wird dafür eine Frist gesetzt.	
Arbeitsplatzsuche		
8.2	Qualifikationsnachweise im Original: Hochschulabschluss (mit Beiblatt)	
8.3	Nachweise über die Anerkennung des ausländischen Abschlusses: Bei Fachkräften mit Berufsausbildung:	

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.



	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheid über die Anerkennung der ausländischen Berufsausbildung: Schriftlicher Anerkennungsbescheid der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stelle aus Deutschland im Original <p>Bei Fachkräften mit akademischer Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausdruck aus der anabin Datenbank zum Abschluss und zur Hochschule <p>oder (falls der Abschluss in der anabin-Datenbank nicht mit „entspricht“ oder „gleichwertig“ und/oder die Hochschule nicht mit „H+“ bewertet ist)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) im Original <p>oder (bei reglementierten Berufen, bei denen für die Berufsausübung eine Erlaubnis erforderlich ist, z.B. Ärzte, Ingenieure; vollständige Liste bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der EU-Kommission)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berufsausübungserlaubnis der zuständigen Anerkennungsstelle oder Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis im Original (z. B. für medizinische Berufe: Entscheidung der Approbationsbehörde im Bundesgebiet, d.h. Zusicherung der Berufsausübungserlaubnis bzw. Erteilung der ärztlichen Approbation). Näheres zum Thema Anerkennung unter: www.anerkennung-in-deutschland.de 	
8.4	Sprachniveau B1. Zertifikat eines nach den Standards der ALTE (Association of Language Testers in Europe) zertifizierten Prüfungsanbieters oder alternativ Deutsches Sprachdiplom (DSD).	
Finanzierung		
Es müssen Ihnen mindestens 1.027 Euro netto monatlich zur Verfügung stehen. Der Nachweis ist grundsätzlich möglich durch:		
9.1	Förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66,68 Aufenthaltsgesetz. Nachweis der Kostenübernahme mit Hinweis zum beabsichtigten Aufenthaltsweg durch eine dritte Person auf nationalem Formular, sog. Verpflichtungserklärung (nähere Informationen erhalten Sie über die Ausländerbehörde, die für den Wohnort des Verpflichtungsgebers zuständig ist – bei dauerhaft im Ausland wohnenden Verpflichtungsgebern kann die Erklärung an der für den Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung abgegeben werden).	
9.2	Eröffnung eines Sperrkontos Der Lebensunterhalt kann im Visumverfahren durch die Einrichtung eines Sperrkontos nachgewiesen werden. Bei der Wahl des Anbieters haben Sie freie Wahl. Anbieter, die weltweit diesen Service anbieten, finden Sie auf der Webseite des Auswärtigen Amts. Eröffnen Sie das Sperrkonto rechtzeitig VOR der Visumsbeantragung. Bei der Visumsbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung unter Angabe des eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine	

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.



	Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend.	
Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als mongolisch		
10	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Vorlage eines langfristigen Aufenthaltstitels für die Mongolei.	
Gebühr		
11	Visumsgebühr (75 Euro, zu zahlen in mongolischen Tugrik)	
Vollständigkeit		
Der Antrag ist vollständig: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein, es fehlen noch oben nicht angekreuzte Angaben/Unterlagen		
Erklärung bei Unvollständigkeit		
Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen. _____ Ort, Datum, Unterschrift		

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.